



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung 1/7
Stubenring 12
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMLFUWLE- WP-GSt/Str/Gh	Iris Strutzmann		DW 2167	DW 42167	24.04.2014
4.1.8/0001-					
I/7/2014					

Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 2007 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass auf europäischer Ebene die Erlassung der Durchführungsverordnungen noch ausständig ist. Dies erschwert in manchen Punkten die Bewertung des o.g. Entwurfs. Dieser setzt in wesentlichen Bereichen die Vereinbarungen des Regierungsprogrammes um, wie z.B. die Ausgestaltung des zukünftigen Direktzahlungsmodells, die Förderung von Junglandwirten, die Anwendung der Kleinerzeugerregelung, etc. Dennoch gibt es über das Regierungsprogramm hinausgehende Punkte, die aus Sicht der BAK unbedingt zu berücksichtigen sind. Kritisch bewertet die BAK zudem die vielen neuen Verordnungsermächtigungen durch den Bundesminister. Einige dieser Vorschläge sind zu weitreichend und sollten bereits im Gesetz näher definiert bzw. deren Inhalte näher ausgeführt werden. Aus Sicht der BAK sind im o.g. Gesetzesentwurf im jedem Fall folgende Punkte festzulegen:

- Eine **Deckelung der Direktzahlungen bei 150.000 Euro pro Betrieb.**
- Zuweisung von Zahlungsansprüchen bei Almen- und Hutweiden mit einem Verringerungskoeffizienten von 75%.
- Die Handelbarkeit von Zahlungsansprüchen auf landwirtschaftlichen Flächen ist abzulehnen bzw. auf das absolute Mindestmaß zu beschränken. Zahlungsansprüche für Direktzahlungen sollten nur an diejenigen ausbezahlt werden, die die Fläche auch tatsächlich bewirtschaften.
- Die „**Greeningprämie**“ sollte für jeden Betrieb gleich hoch sein.
- **Höchstmögliche Transparenz** bei der **Veröffentlichung von Agrarförderungen.**

Anmerkungen zum Gesetzesentwurf:

Direktzahlungen

Zu § 8 (1) Zi 2: Die Basisprämie soll erst ab 2 Hektar ausbezahlt werden. Die BAK bewertet aus verwaltungsökonomischer Sicht diesen Vorschlag als positiv.

Zu § 8 (1) Zi 3: Künftig soll bei über 150.000 Euro Direktzahlungen eine Kürzung von mindestens 5% erfolgen, wie es die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 als Mindestvorgabe vorsieht. Im Gegensatz dazu sollte aus grundsätzlichen Überlegungen der Verteilungsgerechtigkeit aus Sicht der BAK künftig kein landwirtschaftlicher Betrieb mehr als 150.000 Euro an Direktzahlungen erhalten. Im Gesetzesentwurf ist weiters die Möglichkeit gegeben, dass die Sozialversicherungsbeiträge und Lohnkosten für die Berechnung der 150.000 Euro Direktzahlungen herangezogen werden können. Dies lehnt die BAK ab, da es zu einer nicht nachvollziehbaren Bevorzugung zwischen Betrieben im Grenzbereich von 150.000 Euro kommt, die zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Die BAK gibt zu bedenken, dass zusätzlich zu den 150.000 Euro Direktzahlungen meist noch Agrarförderungen aus dem Agrarumweltprogramm ÖPUL und gegebenenfalls auch Projektförderungen aus dem Programm für die Ländliche Entwicklung bezogen werden. Aus verteilungspolitischer Sicht ist es daher ein wichtiges Signal, eine Obergrenze bei den Direktzahlungen von zumindest 150.000 Euro einzuziehen. Die frei werdenden Fördergelder kommen dem Programm für die Ländliche Entwicklung zugute, wie in der Präambel der EU (VO) 2007/2013 unter Punkt 13 ausgeführt wird: „*Das Aufkommen aus der Kürzung der Zahlungen an große Begünstigte sollte in den Mitgliedstaaten, in denen die Beträge angefallen sind, verbleiben und sollte als Stützungsmaßnahme der Union, die aus den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zur Verfügung gestellt werden.*“

Der Gesetzestext sollte stattdessen lauten:

„In Ausweitung des Kürzungsfaktors des Art 11 Abs 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 wird der Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber für ein bestimmtes Kalenderjahr zu gewähren sind, mit maximal 150.000 Euro gedeckelt. Art 11 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ist nicht anzuwenden.“

Zu § 8 Abs 2: Verordnungsermächtigungen für das BMLFUW für insgesamt 11 Verordnungen:

- **Z 3:** Hier sollen per Verordnungsermächtigung nähere Regeln bei Pacht-, oder Kaufverträgen zur Übertragung von Zahlungsansprüchen geregelt werden. Aus Sicht der BAK sollte künftig sichergestellt werden, dass bei Verpachtung oder Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen, die Zahlungsansprüche auf diesen Flächen zur Gänze an den/die KäuferIn bzw. den/die PächterIn mitübertragen werden. Ziel müsste es sein, **die Handelbarkeit von Zahlungsansprüchen auszuschließen**, um eine Finanzialisierung von Pachtflächen zu vermeiden. Um dieses Prinzip auch zu verankern, schlägt die BAK folgende Ergänzung in o.g. Gesetzesentwurf vor: „*Die Handelbarkeit von Zahlungsansprüchen soll ausgeschlossen werden*“.

- **Z 7:** Ziel dieser Verordnungsermächtigung ist es, Äquivalenzmaßnahmen für das „Greening“ in der Ersten Säule der GAP im Programm für die Ländliche Entwicklung zu ermöglichen. Die BAK lehnt diese Möglichkeit der Äquivalenz ab, weil hier verpflichtende Umweltmaßnahmen der Ersten Säule zusätzlich zur Zweiten Säule gefördert werden können. Es darf zwar im Zuge der Äquivalenz zu keiner Doppelförderung kommen, letztendlich kann dies aber über differenzierte Berechnungsmethoden und einer guten Darstellung nicht ausgeschlossen werden. Daher ist **diese Verordnungsermächtigung aus Sicht der BAK zu streichen.**
- **Z 8:** Künftig müssen landwirtschaftliche Betriebe laut Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mit mehr als 15 Hektar Ackerland mindestens 5% der Ackerfläche „*als im Umweltinteresse genutzte Fläche ausweisen*“. Die Mitgliedsstaaten müssen bis 1. August 2014 beschließen, welche Art von Fläche *als „im Umweltinteresse genutzte Fläche“* gilt. Dafür kommen laut Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 z.B. brachliegende Flächen, Terrassen, Landschaftselemente, Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen etc. in Betracht. Aus Sicht der BAK sollte bereits im Gesetz definiert sein, welche Art von Fläche als „*im Umweltinteresse*“ zu verstehen ist.
- **Z 10:** Dies betrifft eine Verordnungsermächtigung für gekoppelte Prämien. Der Verweis in o.g. Gesetzesentwurf auf Art. 52 Abs. 3 EU-VO 1307/2013 geht aus Sicht der BAK hier viel zu weit, da damit gekoppelte Prämien auf fast alle landwirtschaftlichen Sektoren ermöglicht werden. In o.g. Gesetzesentwurf ist künftig eine gekoppelte Prämie für gealpte Tiere vorgesehen. Dafür ist aus Sicht der BAK ein Verweis auf § 8f des o.g. Gesetzesentwurfs ausreichend und sichert ab, dass die Verordnungsermächtigung ausschließlich Klarstellungen für die gekoppelten Prämien auf Almen bringt. Die BAK lehnt eine Ausweitung von gekoppelten Prämien auf andere Sektoren ab.
- **Z 11:** Es sollen Vorschriften zum System landwirtschaftlicher Betriebsberatung per Verordnung näher geregelt werden. Laut Titel III der Verordnung (EU) 1306/2013 soll beim System der landwirtschaftlichen Betriebsberatung insbesondere auch die Trennung von Beratung und Kontrolle gewährleistet sein. Dieses System der landwirtschaftlichen Betriebsberatung kann sowohl von benannten öffentlich-rechtlichen und/oder auch ausgewählten privatrechtlichen Einrichtungen durchgeführt werden. Aus Sicht der BAK sollten bereits im Gesetz Prinzipien formuliert werden, wie ein solches landwirtschaftliches Beratungssystem aussehen kann und wer ein solches anbieten darf.

Basisprämie

Zu § 8a (2): für Almen und Hutweiden ist aus Sicht der BAK ein Verringerungskoeffizient von 75% (statt 80% wie vorgeschlagen) anzuwenden.

Übertragung von Zahlungsansprüchen

Zu § 8 c: Grundsätzlich sollte aus Sicht der BAK die Handelbarkeit von Zahlungsansprüchen ausgeschlossen werden. Daher ist es sehr kritisch zu bewerten, dass laut EU (VO) 1307/2013 die Handelbarkeit von Zahlungsansprüchen auch künftig noch möglich ist. Die Ausnützung aller rechtlichen Möglichkeiten, um die Handelbarkeit von Zahlungsansprüchen weitestgehend einzuschränken, wird von der BAK ausdrücklich begrüßt.

Zahlungen für die Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden

Zu § 8d (2): Die Prämie für das „Greening“ soll nach o.g. Gesetzesentwurf in den gleichen Kürzungsschritten angepasst werden, wie auch die Basisprämie. Die EU-Kommission war an sich der Meinung, dass die „Greening-Prämie“ vom ersten Jahr an in vollem Umfang an die Betriebsinhaber auszubezahlen ist. Die BAK vertritt die Ansicht, dass es bei umweltgerechter Bewirtschaftung keinen Unterschied in der Förderhöhe geben darf, wie es nun seitens des BMLFUW vorgesehen ist. Daher wird der Vorschlag für eine fünfjährige Staffelung bei der „Greening-Prämie“ seitens der BAK abgelehnt. Die BAK schlägt vor, bereits ab dem Jahr 2015 die volle „Greening-Prämie“ an die landwirtschaftlichen Betriebe auszubezahlen.

„Vertragsbeziehungen“

Zu § 11a: Hier sollen über eine Verordnungsermächtigung nähere Vorschriften über die technische Abwicklung bei Vertragsbeziehungen erlassen werden, sofern dies im gemeinschaftlichen Marktordnungsrecht vorgesehen ist. Dieser Vorschlag ist aus Sicht der BAK abzulehnen, da hier in die Vertragsfreiheit eingegriffen wird. Ein solcher ist nur in Gesetzesform zulässig. Die BAK schlägt daher vor, diesen Paragraphen zu streichen.

Veröffentlichung von Informationen

Zu § 26a: Die AMA hat künftig alle Begünstigten von Agrarzahlungen, die im vorangegangenen Haushaltsjahr Agrarförderungen über einem Gesamtbetrag von 1.250 Euro erhalten haben, zu veröffentlichen. Die BAK begrüßt ausdrücklich, dass es künftig wieder Informationen über alle BezieherInnen von Agrarzahlungen geben wird. Vorliegender Vorschlag bezieht sicher aber nur auf die Mindestanforderungen der EU (VO) 2006/2013. Aus Sicht der BAK sollte höchstmögliche Transparenz bei der Veröffentlichung von Agrarzahlungen gegeben sein. Um Verwechslungen zu vermeiden, ist neben der Daten, Namen, Postleitzahl und der Höhe der Agrarförderungen, auch die Veröffentlichung der STAT-Gemeindezahl notwendig. Weiteres schlägt die BAK vor, die genannten Daten im Internet in einer Form bereitzustellen, die eine Suche nach Name, Gemeinde und Höhe der Agrarförderung sowie den Export der Daten in einer Datei ermöglicht. Bislang ist ein Transport der Daten aus der Datenbank nicht möglich.

Die BAK ersucht, den vorliegenden Gesetzesentwurf ihren Einwänden entsprechend abzuändern.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident

Maria Kubitschek
i.V. des Direktors